

Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Ost-West-Studien an der Universität Regensburg

Vom 27. Juli 2007

Aufgrund von Art. 13 in Verbindung mit Art. 61 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Ost-West-Studien an der Universität Regensburg vom 18. November 2002 (KWMBI II 2003 S. 1173), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Juli 2006, wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:
„Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1, Art. 66 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 51 Abs. 1 Satz 1 der Qualifikationsverordnung (QualV) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungsordnung:“
2. In der gesamten Prüfungsordnung wird der Begriff „Student“ durch den Begriff „Studierender“ ersetzt.
3. In § 9 Abs. 2 Satz 4 wird im Klammerzusatz „Hochschullehrergesetzes, BayHSchLG“ durch „Hochschulpersonalgesetzes, BayHSchPG“ ersetzt.
4. § 13 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Es werden nur erfolgreich absolvierte Studienleistungen aufgenommen.“
5. § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Klausuren sind in der Regel vom Aufgabensteller zu bewerten. Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, muss sie von einem zweiten Prüfer beurteilt werden.“
6. § 29 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. Nachweis von insgesamt mindestens 100 LP, darunter der erfolgreiche Abschluss folgender Module:
 - a) Grundmodul OWS – M 01
 - b) Schwerpunktmodul OWS – M 02
 - c) Erweiterungsmodul OWS – M 03
 - d) Sprachmodul OWS – M 04

7. In § 32 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „eines Jahres“ durch die Worte „von sechs Monaten“ ersetzt.
8. § 33 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 29 geforderten Studienleistungen erbracht und die Masterarbeit sowie die Abschlussprüfung mit mindestens der Note 4 (ausreichend) bewertet sind.“
9. In § 34 Abs. 2 wird „Art. 86a Abs. 6“ durch „Art. 66 Abs. 4“ ersetzt.
10. Die Anlage 1 wird gestrichen; Anlage 2 und 3 werden zu Anlage 1 und 2.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab diesem Zeitpunkt aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 18. Juli 2007 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 27. Juli 2007.

Regensburg, den 27. Juli 2007

Universität Regensburg

Der Rektor

(Prof. Dr. Alf Zimmer)

Diese Satzung wurde am 27. Juli 2007 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 27. Juli 2007 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. Juli 2007.